

KARTELLRECHT
Experten über die Auswirkungen
des neuen Kartellrechts

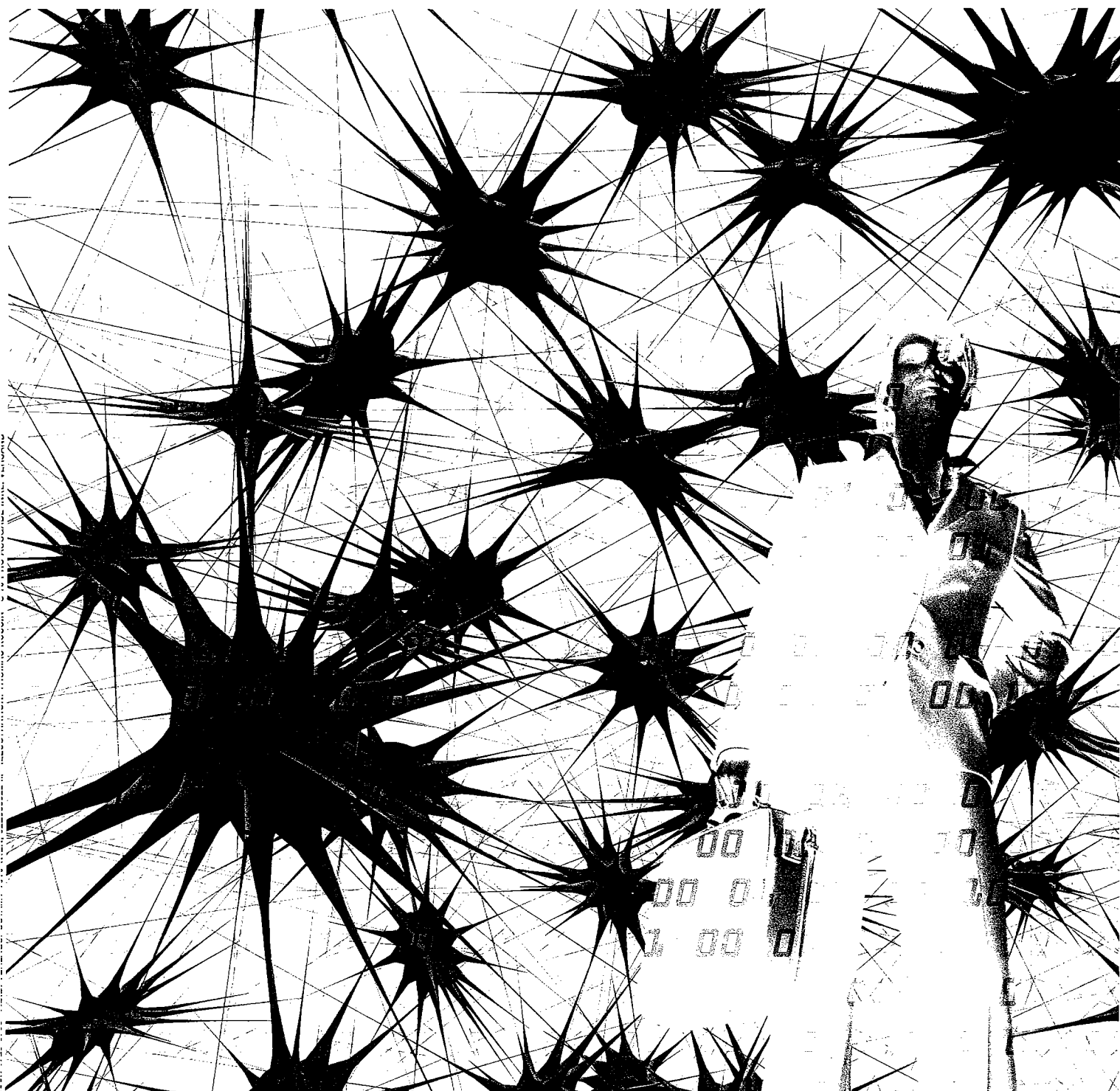
MOOT COURT COMPETITION
Spannender Wettstreit von
Jus-Studenten vor fiktivem Gericht

NACHFOLGER
Kanzleiübernahme als
Alternative für den Berufsstart

HOMEPAGES

Die **RDB** Zeitschrift für Rechtsanwender

2/2005



System Error

So schützen Sie Computer, Handy
und Netzwerke vor Hackern und Daten-
dieben. Experten sagen, wie Sie Ihre
Daten mit einfachen Mitteln sichern.

Datenschutzrecht: Key Issues

Eckpfeiler. Dr. Rainer Knyrim, IT-Rechtsexperte der Wiener Anwaltskanzlei Preslmayr & Partner, über die wichtigsten Punkte des Datenschutzrechtes für Unternehmer.

Datenschutzrecht ist ein Thema, vor dem viele Unternehmen lieber den Kopf in den Sand stecken, obwohl es meist nur wenige Key-Issues zu beachten gibt, um sich datenschutzrechtskonform zu verhalten:



schaften sind jedoch auch heute oft noch meldepflichtig. Viele Unternehmen vergessen überdies, ihre Meldungen aktuell zu halten. Zehn oder sogar zwanzig Jahre alte DVR-Meldungen können ein schlechtes Licht auf ein Unternehmen werfen, da das Datenverarbeitungsregister öffentlich einsehbar ist.

Key Issue 1: Dienstleistervertrag bei Outsourcing

Outsourcing ist in aller Munde, von der einfachen Buchhaltung über die Personalverrechnung bis hin zur gesamten EDV wird an Dienstleister outgesourct. In diesem Fall muss ein Dienstleistervertrag nach dem Datenschutzgesetz abgeschlossen werden, was in den meisten Fällen den Unternehmen völlig unbekannt ist und sich in den ohnehin oft dicken Outsourcingverträgen einfach ergänzen lässt. Für Outsourcing über die EU-Grenzen kann eine Zustimmung der Betroffenen oder eine Genehmigung durch die Datenschutzkommission erforderlich sein.

Key Issue 2: Verarbeitung und Übermittlung von Kunden- und Mitarbeiterdaten

Die Verarbeitung von Kunden- und Mitarbeiterdaten und deren Übermittlung an Dritte ist nur unter bestimmten Voraussetzungen oder mit Zustimmung der Betroffenen zulässig. Über die EU-Grenzen hinaus ohne Zustimmung benötigt man vorher oft eine Genehmigung der Datenschutzkommission.

Key Issue 3: Datenübermittlung im Konzern

Es gibt kein „Konzernprivileg“ im Datenschutzrecht. Datenweitergabe zwischen Konzerngesellschaften, besonders von eigenen Personaldaten, bedarf einer besonderen betrieblichen Rechtfertigung oder einer Zustimmung durch die Betroffenen sowie einer Meldung beim Datenverarbeitungsregister, über die EU-Grenzen hinaus unter Umständen wieder einer Genehmigung durch die Datenschutzkommission. Wird im Konzern ein Datenverbund errichtet, in dem mehrere Konzerngesellschaften in eine Datenbank hineinarbeiten oder wechselseitig Einsicht nehmen können, kann ein Informationsverbundsystem vorliegen, das von der Datenschutzkommission vorab zu genehmigen ist.

Key Issue 4: Meldung beim Datenverarbeitungsregister

Neben den oben genannten Genehmigungspflichten bei der Datenschutzkommission gibt es eine grundsätzliche Meldepflicht beim Datenverarbeitungsregister. Von dieser gibt es zwar mittlerweile viele Ausnahmen in Form von vordefinierten Standardanwendungen. Gerade Datenübermittlungen an Konzerngesell-

Key Issue 5: Zustimmungserklärung

Fast alle (!) derzeit in Umlauf befindlichen Zustimmungserklärungen, die typischerweise von Konsumenten oder von Mitarbeitern für die Datenverarbeitung eingeholt werden, entsprechen nicht den vom OGH in den letzten Jahren entwickelten strengen Anforderungen. Aus der Zustimmungserklärung müssen die verarbeiteten Datenarten, der Verwendungszweck und die Empfänger der Daten genau ablesbar sein. Typischer Fehler: Zustimmung zur Verarbeitung „für Werbezwecke“ – laut OGH intransparent und daher wirkungslos.

Key Issue 6: Marketingmaßnahmen

Werbezusendungen (per Post, E-Mail, über Adressverlage, etc.) und Telefonmarketing sind nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Marketingmaßnahmen sollten daher vor Durchführung rechtlich geprüft werden, um Beschwerden von Konsumenten- und Datenschützern oder Klagen von Konkurrenten zu verhindern.

Key Issue 7: Datensicherheit

Wie die Beiträge in diesem Heft zeigen, ist Datensicherheit ein wichtiges Thema. Vergessen wird dabei oft, dass es auch im Datenschutzgesetz Datensicherheitsmaßnahmen gibt, die nicht nur technische, sondern auch organisatorische Verpflichtungen für Betriebe mitbringen, u. a. Anordnungspflichten, Protokollierungspflichten, Schulungspflichten und die Pflicht, alle Mitarbeiter an das Datengeheimnis zu binden.

Key Issue 8: Betriebsrat

Der letzte Key Issue ergibt sich nicht aus dem Datenschutzrecht, sondern aus dem Arbeitsrecht, das für die Implementierung von Datenverarbeitungs Rechten zur Information des Betriebsrates enthält, bei einigen Anwendungen sogar die Pflicht, dessen Zustimmung einzuholen.

Dr. Rainer Knyrim ist seit 2003 Partner der Wiener Anwaltskanzlei Preslmayr & Partner und Spezialist für Datenschutz- und IT-Recht.